

Ihr Anerkennungsverfahren als Kindheitspädagoge/Kindheitspädagogin in Baek, Brandenburg

- Der Beruf Kindheitspädagoge/Kindheitspädagogin ist in Brandenburg **reglementiert**.
- Die Anerkennung Ihrer Berufsqualifikation ist notwendig, damit Sie in dem Beruf in Deutschland arbeiten können.
- Die Anerkennung hat viele **Vorteile**.

Download: 26.04.2024

Kurzinfos

Name des Verfahrens

Gleichwertigkeitsprüfung



Auch: Gleichwertigkeitsfeststellung

In Deutschland prüft die zuständige Stelle: Ist eine ausländische Berufsqualifikation mit dem deutschen Referenzberuf gleichwertig? Diese Prüfung heißt Gleichwertigkeitsprüfung und findet im Anerkennungsverfahren statt.

Die zuständige Stelle braucht für diese Prüfung **alle Dokumente** über die ausländische Berufsqualifikation. **Zum Beispiel** das Zeugnis über den Berufsabschluss und einen Nachweis über Berufserfahrung.

staatlich anerkannt



In Deutschland gibt es Berufe mit zusätzlichen Abschlussbezeichnungen. Das ist zum Beispiel „**staatlich anerkannt**“ oder „**staatlich geprüft**“. Diese Abschlussbezeichnungen sind Teil der Bezeichnung für einen Berufsabschluss oder eine bestimmte Fortbildung. Zum Beispiel „Staatlich anerkannter Sozialpädagoge“ oder „staatlich geprüfte Betriebswirtin“. Diese Bezeichnungen sind rechtlich geschützt. Nur Personen, die diesen Abschluss erworben haben, dürfen sich dann so nennen.

Die Bezeichnung „**staatlich anerkannt**“ bedeutet nicht Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation!

Es gibt zwei notwendige Verfahren. Das erste Verfahren heißt:

- Feststellung der Gleichwertigkeit

Nach der erfolgreichen Feststellung der Gleichwertigkeit müssen Sie das zweite Verfahren beantragen. Dieses Verfahren heißt:

- staatliche Anerkennung

Voraussetzungen für die Anerkennung

Gleichwertigkeitsprüfung



Auch: Gleichwertigkeitsfeststellung

In Deutschland prüft die zuständige Stelle: Ist eine ausländische Berufsqualifikation mit dem deutschen Referenzberuf gleichwertig? Diese Prüfung heißt Gleichwertigkeitsprüfung und findet im Anerkennungsverfahren statt.

Die zuständige Stelle braucht für diese Prüfung **alle Dokumente** über die ausländische Berufsqualifikation. **Zum Beispiel** das Zeugnis über den Berufsabschluss und einen Nachweis über Berufserfahrung.

Berufsqualifikation



Berufsqualifikationen sind Qualifikationen, die durch Ausbildungsnachweise oder Befähigungsnachweise nachgewiesen werden. Sie führen zu einem klar definierten Beruf. Eine Berufsqualifikation kann auch durch eine im Inland oder Ausland gemachte Berufserfahrung nachgewiesen werden.

Eine Berufsqualifikation ist z. B. ein Berufsabschluss, ein Fortbildungsabschluss, eine Approbation oder Berufserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung.

Für Berufsqualifikationen aus dem Ausland gibt es das Anerkennungsverfahren. Dabei wird die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation überprüft. Anerkennungsverfahren für Hochschulabschlüsse gibt es nur für Hochschulabschlüsse für einen reglementierten Beruf. **Zum Beispiel** für Ärzte oder Zahnärztinnen. Es gibt kein Anerkennungsverfahren für Hochschulabschlüsse für einen nicht reglementierten Beruf. Für diese Hochschulabschlüsse gibt es die Zeugnisbewertung. **Zum Beispiel** für Geologinnen oder Physiker.

persönliche Eignung



Für einige reglementierte Berufe ist die persönliche Eignung für einen Antrag auf Anerkennung wichtig. Zum Beispiel für Berufe **im Bereich der öffentlichen Gesundheit, Sicherheit und im sozialen und erzieherischen Bereich**. Die zuständige Stelle verlangt dann beim Antrag auf Anerkennung oder vor Antritt einer Ausgleichsmaßnahme den Nachweis der persönlichen Eignung. Manchmal muss der Nachweis aber auch erst bei einem neuen Arbeitgeber vorgelegt werden.

Dann ist eine Person persönlich geeignet: Die Person hat keine Straftaten begangen und ist zuverlässig.

Die persönliche Eignung kann man mit folgenden Dokumenten nachweisen:

- Führungszeugnis
- Auszug aus dem Strafregister oder ein gleichwertiger Nachweis aus dem Herkunftsland
- Erklärung, ob ein Strafverfahren bei Gericht vorliegt, z. B. ein Insolvenzverfahren
- für Staatsangehörige aus der EU/EWR/Schweiz:
Unbedenklichkeitsbescheinigung (Certificate of Good Standing)

Alle Nachweise dürfen meistens maximal 3 Monate alt sein.

gesundheitliche Eignung



Für einige reglementierte Berufe ist die gesundheitliche Eignung für einen Antrag auf Anerkennung wichtig. Zum Beispiel für Berufe **im Bereich der öffentlichen Gesundheit, Sicherheit und im sozialen und erzieherischen Bereich**. Für diese Berufe verlangt die zuständige Stelle den **Nachweis der gesundheitlichen Eignung**. Das gilt auch vor dem Antritt einer Ausgleichsmaßnahme. Manchmal muss der Nachweis aber auch erst bei einem neuen Arbeitgeber vorgelegt werden. Dann ist eine Person gesundheitlich geeignet: Eine Person kann psychisch und physisch in ihrem Beruf arbeiten.

Meistens kann die gesundheitliche Eignung durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden. In dieser Bescheinigung steht, dass die berufliche Tätigkeit nicht durch die Gesundheit beeinträchtigt wird. Meistens darf diese Bescheinigung maximal 3 Monate alt sein.

Das kann auch passieren: Die zuständige Stelle verlangt **nur** eine persönliche Erklärung zum individuellen Gesundheitszustand.

Berufserfahrung



Auch: Berufspraxis

In einem Beruf rechtmäßig arbeiten und dabei berufliche Erfahrungen machen. In Deutschland oder in einem anderen Land.

zuständige Stelle



Die „zuständige Stelle“ führt das Anerkennungsverfahren durch. Die zuständige Stelle kann z.B. eine Behörde, ein Amt oder eine Kammer sein. Welche Stelle für die Anerkennung zuständig ist, lässt sich mit dem **Anerkennungs-Finder** ermitteln.

Für die Feststellung der Gleichwertigkeit:

- Gleichwertigkeit Ihrer Berufsqualifikation

Für die staatliche Anerkennung müssen Sie auch meistens nachweisen:

- Persönliche Eignung
- Gesundheitliche Eignung
- Deutschkenntnisse

Manchmal müssen Sie auch nachweisen:

- Ranggleichheit Ihres Abschlusses mit einem deutschen Hochschulabschluss
- Kenntnisse von Bildungsplan und Erziehungsplan
- Kenntnisse von Rahmenbedingungen der Einrichtungen zur Kinderbetreuung
- Kenntnisse der nötigen deutschen Rechtsgebiete
- Kenntnisse über die Verwaltung
- Berufserfahrung in Deutschland unter Begleitung einer staatlich anerkannten Fachkraft

Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, welche Voraussetzungen Sie nachweisen müssen.

Deutschkenntnisse

Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GER)



Der Gemeinsame Europäische Referenzrahmen für Sprachen (GER) ist eine Empfehlung des Europarates zu Sprachkenntnissen in einer Fremdsprache. Der GER teilt Sprachkenntnisse in einer Fremdsprache in verschiedene Kompetenzlevel und Sprachniveaus ein. Dadurch sind Sprachkenntnisse besser miteinander vergleichbar. Der GER dient auch als Maßstab zum Erwerb von Sprachkenntnissen.

Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GER)

Raster zur Selbsteinschätzung von Europass

Sprachzertifikat



Auch: Sprachdiplom, Sprachtest, Sprachnachweis, Deutschzertifikat

Für viele reglementierte Berufe ist der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse notwendig. Dieser Nachweis erfolgt durch ein sogenanntes Sprachzertifikat oder Sprachdiplom. Dann bekommt eine Person ein Sprachzertifikat oder Sprachdiplom: Die Person muss einen Sprachtest erfolgreich bestehen. Ein Sprachzertifikat bescheinigt das Niveau der deutschen Sprachkenntnisse. Das Niveau richtet sich nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER). Es gibt verschiedene Sprachniveaus. Jeder Beruf erfordert ein bestimmtes Sprachniveau. Die zuständige Stelle informiert über das für den jeweiligen Beruf benötigte Sprachniveau und Sprachzertifikat.

Sprachzertifikate für die Sprache Deutsch sind z. B.:

- **Sprachdiplom der Kulturministerkonferenz**
- **Deutschzertifikat Goethe Institut**
- **The European Language Certificate (TELC)**
- **Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF).**
- Sie brauchen meistens Deutschkenntnisse auf dem **Sprachniveau B2 oder C1** des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.
- Vielleicht müssen Sie bei der Antragstellung ein Sprachzertifikat vorlegen. Manchmal können Sie die Deutschkenntnisse zu einem späteren Zeitpunkt nachweisen.

Dauer

zuständige Stelle



Die „zuständige Stelle“ führt das Anerkennungsverfahren durch. Die zuständige Stelle kann z.B. eine Behörde, ein Amt oder eine Kammer sein. Welche Stelle für die Anerkennung zuständig ist, lässt sich mit dem **Anerkennungs-Finder** ermitteln.

Anerkennungsbescheid



Auch:

Gleichwertigkeitsbescheid,

Bescheid über Gleichwertigkeit,

Bescheid zur Gleichwertigkeitsfeststellung,

Anerkennungsurkunde

Ein **Anerkennungsbescheid** ist ein **Dokument** von der zuständigen Stelle zu einem Anerkennungsantrag. Darin steht das **Ergebnis** des Anerkennungsverfahrens. Ein Anerkennungsbescheid ist rechtsverbindlich.

Bei **voller** Anerkennung kann mit dem Anerkennungsbescheid die Erlaubnis zur Berufstätigkeit verbunden sein. Das kann z. B. die Approbation, die Berufserlaubnis, die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung oder die Urkunde zur staatlichen Anerkennung sein.

- Spätestens **einen Monat** nach Eingang Ihres Antrags bei der zuständigen Stelle: Die zuständige Stelle informiert Sie über den Eingang der Dokumente. Sie teilt Ihnen mit, falls Dokumente fehlen. Das Verfahren startet, wenn die Dokumente vollständig sind.
- Nach spätestens **3 Monaten**: Sie erhalten einen Bescheid mit dem Ergebnis. In bestimmten Fällen kann die zuständige Stelle das Verfahren verlängern.

Kosten

Anerkennungsverfahren



Auch:

Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren,

Gleichwertigkeitsfeststellung,

Gleichwertigkeitsprüfung

Die zuständige Stelle in Deutschland prüft im Anerkennungsverfahren die ausländische Berufsqualifikation. Die zuständige Stelle prüft: Ist die ausländische Berufsqualifikation mit dem deutschen Referenzberuf gleichwertig?

Für das Anerkennungsverfahren braucht die zuständige Stelle **Zeugnisse** und andere **Dokumente** über **Inhalt und Dauer** der Berufsqualifikation. Zeugnisse und andere Dokumente über die Berufserfahrung sind auch wichtig.

amtliche Beglaubigung



Eine **amtliche Beglaubigung** ist eine Bescheinigung von einer Behörde oder einem Notar. Damit bescheinigt eine Behörde oder ein Notar, dass ein **Dokument echt** ist. Eine amtliche Beglaubigung bescheinigt auch, dass eine **Kopie** oder eine **Unterschrift echt** ist.

Ausgleichsmaßnahme



Mit einer Ausgleichsmaßnahme können Personen mit einem reglementierten Beruf wesentliche Unterschiede zwischen einer ausländischen Berufsqualifikation und einem deutschen Referenzberuf ausgleichen.

Dabei lernen diese Personen die Fähigkeiten, die ihnen für die Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation noch fehlen, oder sie machen eine Eignungsprüfung oder Kenntnisprüfung. Bei erfolgreicher Teilnahme oder bei Bestehen erhalten diese Personen doch noch die volle Anerkennung ihrer ausländischen Berufsqualifikation.

Es gibt verschiedene Ausgleichsmaßnahmen. Die gesetzliche Regelung hängt vom Beruf und von der Staatsangehörigkeit ab. Eine Ausgleichsmaßnahme kann z. B. ein Anpassungslehrgang, eine Eignungsprüfung oder eine Kenntnisprüfung sein. Die Kenntnisprüfung muss z. B. in den Gesundheitsberufen gemacht werden, wenn man aus einem Drittstaat kommt.

- Anerkennungsverfahren: etwa **55 Euro**
 - Vielleicht weitere Kosten, z. B. für Übersetzungen, Beglaubigungen oder Ausgleichsmaßnahmen
 - **Mehr Informationen zur finanziellen Unterstützung**
-

Dokumente für meinen Antrag

Notwendige Dokumente

- **zuständige Stelle**



Die „zuständige Stelle“ führt das Anerkennungsverfahren durch. Die zuständige Stelle kann z.B. eine Behörde, ein Amt oder eine Kammer sein. Welche Stelle für die Anerkennung zuständig ist, lässt sich mit dem **Anerkennungs-Finder** ermitteln.

Antragsformular von der zuständigen Stelle

- Wenn es kein Antragsformular gibt: ein formloser Antrag
- Identitätsnachweis (z. B. Reisepass oder Personalausweis)
- Eheurkunde (wenn sich Ihr Name durch Heirat geändert hat)
- Lebenslauf

- **Berufsqualifikation**



Berufsqualifikationen sind Qualifikationen, die durch Ausbildungsnachweise oder Befähigungsnachweise nachgewiesen werden. Sie führen zu einem klar definierten Beruf. Eine Berufsqualifikation kann auch durch eine im Inland oder Ausland gemachte Berufserfahrung nachgewiesen werden.

Eine Berufsqualifikation ist z. B. ein Berufsabschluss, ein Fortbildungsabschluss, eine Approbation oder Berufserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung.

Für Berufsqualifikationen aus dem Ausland gibt es das Anerkennungsverfahren. Dabei wird die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation überprüft. Anerkennungsverfahren für

Hochschulabschlüsse gibt es nur für Hochschulabschlüsse für einen reglementierten Beruf. **Zum Beispiel** für Ärzte oder Zahnärztinnen. Es gibt kein Anerkennungsverfahren für Hochschulabschlüsse für einen nicht reglementierten Beruf. Für diese Hochschulabschlüsse gibt es die Zeugnisbewertung. **Zum Beispiel** für Geologinnen oder Physiker.

Nachweise Ihrer Berufsqualifikation (z. B. Zeugnisse, Berufsurkunde)

- Nachweise über Inhalt und Dauer Ihrer Ausbildung (z. B. Diploma Supplement, Transcript of Records)

- **Berufserfahrung**



Auch: Berufspraxis

In einem Beruf rechtmäßig arbeiten und dabei berufliche Erfahrungen machen. In Deutschland oder in einem anderen Land.

Nachweis Ihrer Berufserfahrung in Ihrem Beruf (z. B. Arbeitszeugnisse)

- Nachweise Ihrer sonstigen Qualifikationen (z. B. berufliche Weiterbildungen, Seminare)

- **Zeugnisbewertung**



Eine Zeugnisbewertung ist ein **Dokument** der **Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)**. Das Dokument beschreibt eine **Hochschulqualifikation** aus dem **Ausland**.

Anerkennungsverfahren gibt es **nur** für Hochschulabschlüsse für einen reglementierten Beruf. Für Hochschulabschlüsse für einen nicht reglementierten Beruf gibt es die **Zeugnisbewertung**. Eine Zeugnisbewertung vergleicht die ausländische Qualifikation mit der deutschen Qualifikation **nach einem Studium**. Die Zeugnisbewertung informiert auch über berufliche und akademische Möglichkeiten der Qualifikation.

Die Zeugnisbewertung wird bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beantragt.

Weitere Informationen zur Zeugnisbewertung

Falls vorhanden: Zeugnisbewertung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)

• Absicht der Arbeitsaufnahme



Auch: Erwerbstätigkeitsabsicht, Arbeitsabsicht;

Nachweis, Darlegung, Glaubhaftmachung der Arbeitsabsicht

Die Anerkennung der Berufsqualifikation aus dem Ausland können Personen beantragen, die in Deutschland arbeiten wollen. Personen aus Drittstaaten müssen die Absicht nachweisen, in Deutschland arbeiten zu wollen.

Die zuständige Stelle kann einen Nachweis für die **Arbeitsabsicht** verlangen. Die zuständige Stelle weiß dann auch, in welchem Ort oder Bundesland die Person arbeiten will.

Ein **Nachweis der Arbeitsabsicht** ist z.B.:

- Standortvermerk der **Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung** (ZSBA)
- Kontakt mit einem Arbeitgeber in Deutschland: z.B. Arbeitsvertrag, Einstellungszusage, Bewerbungen, Einladungen zu Vorstellungsgesprächen
- Geschäftskonzept für eine selbständige Tätigkeit
- Antrag auf ein Visum zur Einreise, um in Deutschland zu arbeiten

Ausnahmen: Personen aus EU/EWR/Schweiz brauchen keinen Nachweis. Sie müssen nur erklären, an welchem Ort in Deutschland sie arbeiten wollen. Wer aus einem Drittstaat kommt und schon in EU/EWR/Schweiz lebt, braucht auch keinen Nachweis. Der Standortvermerk kann aber hilfreich sein. Er bestätigt der zuständigen Stelle, dass die Person in dem genannten Bundesland arbeiten möchte. Z.B. wenn die Person noch keinen Arbeitgeber in Deutschland gefunden hat.

Dokumente für die Antragstellung

Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung

Nachweis der Arbeitsabsicht: Sie müssen vielleicht nachweisen, dass Sie in Deutschland arbeiten wollen.

- **Anerkennungsantrag**



Auch: Antrag auf Anerkennung

Der Anerkennungsantrag ist meistens ein Formular. Damit können Personen einen Antrag auf Anerkennung ihrer ausländischen Berufsqualifikation stellen.

Der Anerkennungsantrag wird zusammen mit den erforderlichen Dokumenten an die zuständige Stelle gesendet. Oder dort **persönlich** abgegeben. Es gibt den Anerkennungsantrag auf der Website der zuständigen Stelle zum Downloaden.

Manchmal gibt es keinen Anerkennungsantrag zum Downloaden. Dann muss die Person einen formlosen Antrag stellen. Die Person muss dann einen **Brief an die** zuständige Stelle **schreiben**. In dem Brief muss die Person das Anerkennungsverfahren beantragen. Die zuständige Stelle informiert darüber, wie das geht.

zuständige Stelle



Die „zuständige Stelle“ führt das Anerkennungsverfahren durch. Die zuständige Stelle kann z.B. eine Behörde, ein Amt oder eine Kammer sein. Welche Stelle für die Anerkennung zuständig ist, lässt sich mit dem **Anerkennungs-Finder** ermitteln.

Auskunft über einen bereits gestellten Antrag auf Anerkennung. Geben Sie dann an, bei welcher Stelle Sie den Antrag gestellt haben.

reglementierte Berufe



Für **reglementierte Berufe** gibt es **gesetzliche Vorschriften**. Zu diesen Berufen gehören z. B. Heilberufe, Architektinnen und Lehrer.

Personen mit einem **reglementierten Beruf** brauchen die Anerkennung ihrer ausländischen Berufsqualifikation. Dann dürfen sie in Deutschland in diesem Beruf arbeiten. Der Anerkennungs-Finder hilft bei der Suche nach reglementierten

Berufen.

Ausbildungsland



Auch: Ausbildungsstaat

Das Land, in dem das Abschlusszeugnis für eine Berufsqualifikation ausgestellt wurde.

zuständige Stelle



Die „zuständige Stelle“ führt das Anerkennungsverfahren durch. Die zuständige Stelle kann z.B. eine Behörde, ein Amt oder eine Kammer sein. Welche Stelle für die Anerkennung zuständig ist, lässt sich mit dem **Anerkennungs-Finder** ermitteln.

persönliche Eignung



Für einige reglementierte Berufe ist die persönliche Eignung für einen Antrag auf Anerkennung wichtig. Zum Beispiel für Berufe **im Bereich der öffentlichen Gesundheit, Sicherheit und im sozialen und erzieherischen Bereich**. Die zuständige Stelle verlangt dann beim Antrag auf Anerkennung oder vor Antritt einer Ausgleichsmaßnahme den Nachweis der persönlichen Eignung. Manchmal muss der Nachweis aber auch erst bei einem neuen Arbeitgeber vorgelegt werden. Dann ist eine Person persönlich geeignet: Die Person hat keine Straftaten begangen und ist zuverlässig.

Die persönliche Eignung kann man mit folgenden Dokumenten nachweisen:

- Führungszeugnis
- Auszug aus dem Strafregister oder ein gleichwertiger Nachweis aus dem Herkunftsland
- Erklärung, ob ein Strafverfahren bei Gericht vorliegt, z. B. ein Insolvenzverfahren
- für Staatsangehörige aus der EU/EWR/Schweiz:
Unbedenklichkeitsbescheinigung (Certificate of Good Standing)

Alle Nachweise dürfen meistens maximal 3 Monate alt sein.

Führungszeugnis



Auch: polizeiliches Führungszeugnis

Das Führungszeugnis ist ein Dokument von einer Behörde. Darin stehen alle registrierten Vorstrafen einer Person.

Jede Person ab 14 Jahren kann ein Führungszeugnis beantragen. Der Antrag wird hier gestellt:

- **In Deutschland:** Bei der Gemeindeverwaltung, wo die Person ihren Hauptwohnsitz hat.
- **Im Ausland:** Bei der deutschen Auslandsvertretung.

In den meisten Ländern gibt es ein Dokument, das mit dem deutschen Führungszeugnis vergleichbar ist.

Herkunftsland



Auch: Herkunftsstaat, Heimatland

Das **Herkunftsland** ist das Land, in dem eine **Person geboren oder aufgewachsen** ist. Meistens besitzt die Person die Staatsangehörigkeit von diesem Land.

Certificate of Good Standing



Auch:

Erworbene Rechte

Zuverlässigkeitsnachweis

Unbedenklichkeitsbescheinigung

Letter of Good Standing

Unbescholtenheit

Das Certificate of Good Standing ist ein wichtiges Dokument für die Anerkennung

in vielen reglementierten Berufen. Zum Beispiel für die Anerkennung in einem Heilberuf. Mit dem Certificate of Good Standing weist eine Person ihre persönliche Eignung nach. Das Dokument sagt aus:

- Die antragstellende Person darf in einem anderen Land in Ihrem Beruf uneingeschränkt arbeiten.
- Es liegt kein Strafverfahren gegen die Person vor.
- Es liegen keine Strafmaßnahmen oder Disziplinarmaßnahmen gegen die Person vor.

Das Certificate of Good Standing wird in dem Land ausgestellt, in dem die antragstellende Person zuletzt gearbeitet hat.

gesundheitliche Eignung



Für einige reglementierte Berufe ist die gesundheitliche Eignung für einen Antrag auf Anerkennung wichtig. Zum Beispiel für Berufe **im Bereich der öffentlichen Gesundheit, Sicherheit und im sozialen und erzieherischen Bereich**. Für diese Berufe verlangt die zuständige Stelle den **Nachweis der gesundheitlichen Eignung**. Das gilt auch vor dem Antritt einer Ausgleichsmaßnahme. Manchmal muss der Nachweis aber auch erst bei einem neuen Arbeitgeber vorgelegt werden. Dann ist eine Person gesundheitlich geeignet: Eine Person kann psychisch und physisch in ihrem Beruf arbeiten.

Meistens kann die gesundheitliche Eignung durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden. In dieser Bescheinigung steht, dass die berufliche Tätigkeit nicht durch die Gesundheit beeinträchtigt wird. Meistens darf diese Bescheinigung maximal 3 Monate alt sein.

Das kann auch passieren: Die zuständige Stelle verlangt **nur** eine persönliche Erklärung zum individuellen Gesundheitszustand.

Sprachzertifikat



Auch: Sprachdiplom, Sprachtest, Sprachnachweis, Deutschzertifikat

Für viele reglementierte Berufe ist der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse notwendig. Dieser Nachweis erfolgt durch ein sogenanntes Sprachzertifikat oder

Sprachdiplom. Dann bekommt eine Person ein Sprachzertifikat oder Sprachdiplom: Die Person muss einen Sprachtest erfolgreich bestehen. Ein Sprachzertifikat bescheinigt das Niveau der deutschen Sprachkenntnisse. Das Niveau richtet sich nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER). Es gibt verschiedene Sprachniveaus. Jeder Beruf erfordert ein bestimmtes Sprachniveau. Die zuständige Stelle informiert über das für den jeweiligen Beruf benötigte Sprachniveau und Sprachzertifikat.

Sprachzertifikate für die Sprache Deutsch sind z. B.:

- **Sprachdiplom der Kulturministerkonferenz**
- **Deutschzertifikat Goethe Institut**
- **The European Language Certificate (TELC)**
- **Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF).**
- Wenn der Beruf in Ihrem Ausbildungsland reglementiert ist: Bescheinigung, dass Sie in Ihrem Ausbildungsland in dem Beruf arbeiten dürfen.
- Vielleicht: Nachweis über Ihren allgemeinen Schulabschluss. Oder Ihre letzten Jahreszeugnisse.
- Vielleicht: Meldebescheinigung über Ihren Wohnsitz in Deutschland

Vielleicht müssen Sie auch folgende Nachweise einreichen. Diese Dokumente geben Sie meistens später ab. Die zuständige Stelle informiert Sie, wann Sie die Dokumente abgeben sollen:

- Nachweis Ihrer persönlichen Eignung: Führungszeugnis aus Deutschland oder Ihrem Heimatland (z. B. Strafregisterauszug, Certificate of Good Standing).
- Nachweis Ihrer gesundheitlichen Eignung: ärztliches Attest oder schriftliche Erklärung
- Nachweis Ihrer Deutschkenntnisse: offizielles Sprachzertifikat

Übersetzungen und Beglaubigungen

amtliche Beglaubigung



Eine **amtliche Beglaubigung** ist eine Bescheinigung von einer Behörde oder einem Notar. Damit bescheinigt eine Behörde oder ein Notar, dass ein **Dokument echt** ist. Eine amtliche Beglaubigung bescheinigt auch, dass eine **Kopie** oder eine **Unterschrift echt** ist.

Übersetzerin oder Übersetzer (öffentlich bestellt/ermächtigt)



Auch:

ermächtigte Übersetzerin/ ermächtigter Übersetzer

vereidigte Übersetzerin/vereidigter Übersetzer

beeidigte Übersetzerin/beeidigter Übersetzer

Übersetzerinnen und Übersetzer übersetzen eine Sprache in eine andere Sprache. Manchmal benötigt eine Übersetzung von **amtlichen Dokumenten** eine Bestätigung über die Richtigkeit der Übersetzung. Das Dokument bekommt dann einen offiziellen Vermerk und eine Unterschrift. Diese Bestätigung dürfen in Deutschland **nur ermächtigte Übersetzerinnen oder ermächtigte Übersetzer** ausstellen. Sie haben von einem Gericht die Erlaubnis dafür bekommen. In Deutschland haben diese Übersetzerinnen und Übersetzer unterschiedliche Bezeichnungen. Sie können heißen:

- öffentlich bestellt
- gerichtlich bestellt
- (allgemein) ermächtigt
- (allgemein) beeidigt
- (allgemein) vereidigt

Zu einem Anerkennungsantrag gehören meistens Dokumente, die übersetzt werden müssen. Eine Liste von Übersetzerinnen und Übersetzern in Deutschland gibt es online in der Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank der Landesjustizverwaltungen.

Manchmal erlauben zuständige Stellen **keine Übersetzungen** von einem **im Ausland öffentlich bestellten Übersetzer**! Deshalb ist diese Frage vor einer Übersetzung an die zuständige Stelle wichtig: Kann ich meine Dokumente auch in meinem Herkunftsland übersetzen lassen? Die deutschen Botschaften in anderen Ländern informieren über Kontakte zu bestellten oder ermächtigten Übersetzerinnen und Übersetzern im Ausland.

Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank

Deutsche Botschaften in anderen Ländern

Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, welche Dokumente Sie im Original vorzeigen oder als Kopie abgeben müssen. Einige Kopien müssen amtlich beglaubigt sein.

Wir empfehlen Ihnen: Senden Sie keine Originale per Post.

Sie müssen Ihre Dokumente in **deutscher Sprache** vorlegen. Die Übersetzungen müssen öffentlich bestellte oder ermächtigte Übersetzerinnen und Übersetzer machen.

Meine Schritte zur Anerkennung

Ich stelle einen Antrag bei der zuständigen Stelle. Wie geht das?

- Sie können den Antrag mit den Dokumenten bei der zuständigen Stelle abgeben.
- Sie können den Antrag auch mit der Post an die zuständige Stelle schicken.

Versenden Sie keine Originale!

- Vielleicht können Sie den Antrag als E-Mail verschicken. Fragen Sie vorher Ihre zuständige Stelle. Zu einem späteren Zeitpunkt im Anerkennungsverfahren müssen Sie die Dokumente vielleicht im Original oder die beglaubigten Kopien vorlegen.
- Manchmal können Sie den Antrag online stellen. Zu einem späteren Zeitpunkt im Anerkennungsverfahren müssen Sie die Dokumente vielleicht im Original oder die beglaubigten Kopien vorlegen. Nutzen Sie für den Online-Antrag das Internetportal des Bundeslandes Brandenburg. Sie verlassen dann unsere Informationsseite: **Zum Internetportal Brandenburg**

Die zuständige Stelle bearbeitet meinen Antrag. Was heißt das?

Gleichwertigkeitsprüfung



Auch: Gleichwertigkeitsfeststellung

In Deutschland prüft die zuständige Stelle: Ist eine ausländische Berufsqualifikation mit dem deutschen Referenzberuf gleichwertig? Diese Prüfung heißt Gleichwertigkeitsprüfung und findet im Anerkennungsverfahren statt.

Die zuständige Stelle braucht für diese Prüfung **alle Dokumente** über die ausländische Berufsqualifikation. **Zum Beispiel** das Zeugnis über den Berufsabschluss und einen Nachweis über Berufserfahrung.

Berufserfahrung



Auch: Berufspraxis

In einem Beruf rechtmäßig arbeiten und dabei berufliche Erfahrungen machen. In Deutschland oder in einem anderen Land.

Befähigungsnachweis



Auch: Sachkundenachweis

Für einige selbstständige Tätigkeiten **und** Gewerbe ist Folgendes wichtig: Die Person muss **Fachwissen** oder die **Befähigung zu bestimmten Tätigkeiten** besitzen. Sie muss ihr Fachwissen oder die Befähigung schriftlich nachweisen. Erst dann erhält die Person die Erlaubnis, bestimmte Tätigkeiten im Beruf auszuüben. Das Dokument mit dieser Erlaubnis heißt **Befähigungsnachweis** oder **Sachkundenachweis**.

Für einen Befähigungsnachweis gibt es eine bestimmte theoretische und praktische Ausbildung. Oft gibt es auch eine Prüfung (z. B. Sachkundeprüfung). Danach erhält die Person den Befähigungsnachweis oder Sachkundenachweis als **offizielles Dokument**. Für einige Tätigkeiten muss die Person auch nachweisen, dass sie gesundheitlich oder persönlich geeignet ist. Das gilt z. B. für die Bewacherin, den Versicherungsvermittler oder die Fahrlehrerin.

Das Fachwissen kann eine Person auch in ihrem Beruf erworben haben. Dann gilt die Berufsausbildung genauso wie ein Befähigungsnachweis oder Sachkundenachweis. Dies geht auch mit einer **ausländischen** Berufsqualifikation. Die zuständige Stelle prüft, ob die ausländische Berufsqualifikation für einen Befähigungsnachweis oder Sachkundenachweis anerkannt wird.

Anerkennung



Auch:

Anerkennung der Berufsqualifikation,

Gleichwertigkeitsfeststellung,

Gleichwertigkeit

Anerkennung bedeutet hier: Eine ausländische Berufsqualifikation ist mit einer deutschen Berufsqualifikation **rechtlich** gleichwertig. Das heißt: Die ausländische Berufsqualifikation ist in Deutschland anerkannt. Die Gleichwertigkeit gilt für einen bestimmten deutschen Referenzberuf.

Es gibt Unterschiede bei der Anerkennung:

Volle Anerkennung

Eine ausländische Berufsqualifikation ist mit dem deutschen Referenzberuf rechtlich gleichwertig.

Teilweise Anerkennung

Eine ausländische Berufsqualifikation ist mit dem deutschen Referenzberuf **nur teilweise** gleichwertig. Der Grund dafür ist: Es gibt wesentliche Unterschiede zwischen der ausländischen Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation.

Dann gibt es 2 Möglichkeiten, um doch noch die volle Anerkennung zu erhalten:

- Erfolgreiche Teilnahme an einer Anpassungsqualifizierung
- Erfolgreiche Teilnahme an einer Ausgleichsmaßnahme

Keine Anerkennung

Eine ausländische Berufsqualifikation ist mit dem deutschen Referenzberuf **nicht** gleichwertig. Der Grund dafür ist: Die Unterschiede zwischen der ausländischen Berufsqualifikation und dem deutschen Referenzberuf sind zu groß.

Die Anerkennung muss mit einem Anerkennungsantrag beantragt werden. Dann beginnt das Anerkennungsverfahren.

persönliche Eignung



Für einige reglementierte Berufe ist die persönliche Eignung für einen Antrag auf Anerkennung wichtig. Zum Beispiel für Berufe **im Bereich der öffentlichen Gesundheit, Sicherheit und im sozialen und erzieherischen Bereich**. Die zuständige Stelle verlangt dann beim Antrag auf Anerkennung oder vor Antritt einer Ausgleichsmaßnahme den Nachweis der persönlichen Eignung. Manchmal muss der Nachweis aber auch erst bei einem neuen Arbeitgeber vorgelegt werden. Dann ist eine Person persönlich geeignet: Die Person hat keine Straftaten

begangen und ist zuverlässig.

Die persönliche Eignung kann man mit folgenden Dokumenten nachweisen:

- Führungszeugnis
- Auszug aus dem Strafregister oder ein gleichwertiger Nachweis aus dem Herkunftsland
- Erklärung, ob ein Strafverfahren bei Gericht vorliegt, z. B. ein Insolvenzverfahren
- für Staatsangehörige aus der EU/EWR/Schweiz:
Unbedenklichkeitsbescheinigung (Certificate of Good Standing)

Alle Nachweise dürfen meistens maximal 3 Monate alt sein.

gesundheitliche Eignung



Für einige reglementierte Berufe ist die gesundheitliche Eignung für einen Antrag auf Anerkennung wichtig. Zum Beispiel für Berufe **im Bereich der öffentlichen Gesundheit, Sicherheit und im sozialen und erzieherischen Bereich**. Für diese Berufe verlangt die zuständige Stelle den **Nachweis der gesundheitlichen Eignung**. Das gilt auch vor dem Antritt einer Ausgleichsmaßnahme. Manchmal muss der Nachweis aber auch erst bei einem neuen Arbeitgeber vorgelegt werden. Dann ist eine Person gesundheitlich geeignet: Eine Person kann psychisch und physisch in ihrem Beruf arbeiten.

Meistens kann die gesundheitliche Eignung durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden. In dieser Bescheinigung steht, dass die berufliche Tätigkeit nicht durch die Gesundheit beeinträchtigt wird. Meistens darf diese Bescheinigung maximal 3 Monate alt sein.

Das kann auch passieren: Die zuständige Stelle verlangt **nur** eine persönliche Erklärung zum individuellen Gesundheitszustand.

Anerkennungsbescheid



Auch:

Gleichwertigkeitsbescheid,

Bescheid über Gleichwertigkeit,

Bescheid zur Gleichwertigkeitsfeststellung, Anerkennungsurkunde

Ein **Anerkennungsbescheid** ist ein **Dokument** von der zuständigen Stelle zu einem Anerkennungsantrag. Darin steht das **Ergebnis** des Anerkennungsverfahrens. Ein Anerkennungsbescheid ist rechtsverbindlich.

Bei **voller** Anerkennung kann mit dem Anerkennungsbescheid die Erlaubnis zur Berufstätigkeit verbunden sein. Das kann z. B. die Approbation, die Berufserlaubnis, die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung oder die Urkunde zur staatlichen Anerkennung sein.

Die zuständige Stelle bekommt den Antrag. Sie bestätigt Ihnen spätestens nach einem Monat, dass der Antrag angekommen ist. Wenn die zuständige Stelle alle Dokumente von Ihnen erhalten hat, bearbeitet sie Ihren Antrag.

Die zuständige Stelle macht eine Gleichwertigkeitsprüfung: Sie vergleicht Ihre Berufsqualifikation mit der deutschen Berufsqualifikation als Kindheitspädagogin oder Kindheitspädagoge. Dabei berücksichtigt die zuständige Stelle Ihre Berufserfahrung, weitere Befähigungsnachweise und Qualifikationen.

Die zuständige Stelle prüft danach weitere Voraussetzungen für die Anerkennung. Dazu zählen z. B. Ihre persönliche Eignung und Ihre gesundheitliche Eignung. Vielleicht müssen Sie dafür weitere Dokumente abgeben. Die zuständige Stelle informiert Sie in diesem Fall.

Das Verfahren dauert höchstens **3 Monate**. In bestimmten Fällen kann die zuständige Stelle das Verfahren verlängern. Am Ende sendet die zuständige Stelle Ihnen einen Bescheid mit dem Ergebnis.

Die zuständige Stelle teilt mir das Ergebnis in einem Bescheid mit.
Welche Ergebnisse sind möglich?

Berufsbezeichnung, Führen der



Auch: Berufsbezeichnung führen

Eine **Berufsbezeichnung** ist der **Name** für einen Beruf. Manche Berufsbezeichnungen dürfen **nur** mit einer **staatlichen Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung** verwendet werden. Zu diesen Berufen gehören z. B.

Ingenieurinnen, Physiotherapeuten und weitere Berufe im Gesundheitsbereich.

staatlich anerkannt



In Deutschland gibt es Berufe mit zusätzlichen Abschlussbezeichnungen. Das ist zum Beispiel „**staatlich anerkannt**“ oder „**staatlich geprüft**“. Diese Abschlussbezeichnungen sind Teil der Bezeichnung für einen Berufsabschluss oder eine bestimmte Fortbildung. Zum Beispiel „Staatlich anerkannter Sozialpädagoge“ oder „staatlich geprüfte Betriebswirtin“. Diese Bezeichnungen sind rechtlich geschützt. Nur Personen, die diesen Abschluss erworben haben, dürfen sich dann so nennen.

Die Bezeichnung „**staatlich anerkannt**“ bedeutet nicht Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation!

wesentliche Unterschiede



Im Anerkennungsverfahren prüft die zuständige Stelle: Gibt es **wichtige Unterschiede** zwischen einer ausländischen Berufsqualifikation und dem deutschen Referenzberuf? **Zum Beispiel** bei der Dauer der Ausbildungen, den vermittelten Kenntnissen und Fähigkeiten und den erlernten Fertigkeiten.

Bei Personen, die **keine volle** Anerkennung erhalten, stehen diese **Unterschiede** im Anerkennungsbescheid. Sie heißen: **wesentliche Unterschiede**.

Berufserfahrung



Auch: Berufspraxis

In einem Beruf rechtmäßig arbeiten und dabei berufliche Erfahrungen machen. In Deutschland oder in einem anderen Land.

Ausgleichsmaßnahme



Mit einer Ausgleichsmaßnahme können Personen mit einem reglementierten Beruf wesentliche Unterschiede zwischen einer ausländischen Berufsqualifikation und einem deutschen Referenzberuf ausgleichen.

Dabei lernen diese Personen die Fähigkeiten, die ihnen für die Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation noch fehlen, oder sie machen eine Eignungsprüfung oder Kenntnisprüfung. Bei erfolgreicher Teilnahme oder bei Bestehen erhalten diese Personen doch noch die volle Anerkennung ihrer ausländischen Berufsqualifikation.

Es gibt verschiedene Ausgleichsmaßnahmen. Die gesetzliche Regelung hängt vom Beruf und von der Staatsangehörigkeit ab. Eine Ausgleichsmaßnahme kann z. B. ein Anpassungslehrgang, eine Eignungsprüfung oder eine Kenntnisprüfung sein. Die Kenntnisprüfung muss z. B. in den Gesundheitsberufen gemacht werden, wenn man aus einem Drittstaat kommt.

persönliche Eignung



Für einige reglementierte Berufe ist die persönliche Eignung für einen Antrag auf Anerkennung wichtig. Zum Beispiel für Berufe **im Bereich der öffentlichen Gesundheit, Sicherheit und im sozialen und erzieherischen Bereich**. Die zuständige Stelle verlangt dann beim Antrag auf Anerkennung oder vor Antritt einer Ausgleichsmaßnahme den Nachweis der persönlichen Eignung. Manchmal muss der Nachweis aber auch erst bei einem neuen Arbeitgeber vorgelegt werden. Dann ist eine Person persönlich geeignet: Die Person hat keine Straftaten begangen und ist zuverlässig.

Die persönliche Eignung kann man mit folgenden Dokumenten nachweisen:

- Führungszeugnis
- Auszug aus dem Strafregister oder ein gleichwertiger Nachweis aus dem Herkunftsland
- Erklärung, ob ein Strafverfahren bei Gericht vorliegt, z. B. ein Insolvenzverfahren
- für Staatsangehörige aus der EU/EWR/Schweiz:
Unbedenklichkeitsbescheinigung (Certificate of Good Standing)

Alle Nachweise dürfen meistens maximal 3 Monate alt sein.

zuständige Stelle



Die „zuständige Stelle“ führt das Anerkennungsverfahren durch. Die zuständige Stelle kann z.B. eine Behörde, ein Amt oder eine Kammer sein. Welche Stelle für die Anerkennung zuständig ist, lässt sich mit dem **Anerkennungs-Finder** ermitteln.

Anerkennungsbescheid



Auch:

Gleichwertigkeitsbescheid,

Bescheid über Gleichwertigkeit,

Bescheid zur Gleichwertigkeitsfeststellung,

Anerkennungsurkunde

Ein **Anerkennungsbescheid** ist ein **Dokument** von der zuständigen Stelle zu einem Anerkennungsantrag. Darin steht das **Ergebnis** des Anerkennungsverfahrens. Ein Anerkennungsbescheid ist rechtsverbindlich.

Bei **voller** Anerkennung kann mit dem Anerkennungsbescheid die Erlaubnis zur Berufstätigkeit verbunden sein. Das kann z. B. die Approbation, die Berufserlaubnis, die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung oder die Urkunde zur staatlichen Anerkennung sein.

Ergebnis: Anerkennung

Ihre Berufsqualifikation und die deutsche Berufsqualifikation sind **gleichwertig**. Sie erfüllen auch alle weiteren Voraussetzungen. Ihre Berufsqualifikation wird **anerkannt**.

Sie dürfen die Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ oder „staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ führen. Sie haben beruflich **die gleichen Rechte** wie eine Person mit der deutschen Berufsqualifikation.

Ergebnis: Keine Anerkennung, weil die Berufsqualifikation nicht gleichwertig ist.

Es gibt wesentliche Unterschiede zwischen Ihrer Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation. Diese Unterschiede können Sie nicht mit Ihrer Berufserfahrung und anderen Kenntnissen in dem Beruf ausgleichen. Deshalb ist Ihre Berufsqualifikation **nicht gleichwertig** mit der deutschen Berufsqualifikation.

In den meisten Fällen können Sie eine Ausgleichsmaßnahme machen. Damit können Sie die wesentlichen Unterschiede ausgleichen.

Ergebnis: Keine Anerkennung, weil Sie nicht alle Voraussetzungen erfüllen.

Ihre Berufsqualifikation ist gleichwertig. Aber Sie erfüllen **nicht** alle anderen Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung. Sie müssen vielleicht noch nachweisen, dass Sie z. B. persönlich geeignet sind oder die nötigen Deutschkenntnisse haben. Die zuständige Stelle informiert Sie, welche Nachweise fehlen.

Sie können gegen die Entscheidung von der zuständigen Stelle rechtlich vorgehen. Details zu diesem Verfahren stehen in der **Rechtsbehelfsbelehrung** am Ende Ihres Bescheides. Wir empfehlen Ihnen: Sprechen Sie zuerst mit einer Beratungsstelle, bevor Sie widersprechen oder klagen.

Ich bekomme keine Anerkennung. Was kann ich tun?

Ausgleichsmaßnahme



Mit einer Ausgleichsmaßnahme können Personen mit einem reglementierten Beruf wesentliche Unterschiede zwischen einer ausländischen Berufsqualifikation und einem deutschen Referenzberuf ausgleichen.

Dabei lernen diese Personen die Fähigkeiten, die ihnen für die Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation noch fehlen, oder sie machen eine Eignungsprüfung oder Kenntnisprüfung. Bei erfolgreicher Teilnahme oder bei Bestehen erhalten diese Personen doch noch die volle Anerkennung ihrer ausländischen Berufsqualifikation.

Es gibt verschiedene Ausgleichsmaßnahmen. Die gesetzliche Regelung hängt vom Beruf und von der Staatsangehörigkeit ab. Eine Ausgleichsmaßnahme kann z. B. ein Anpassungslehrgang, eine Eignungsprüfung oder eine Kenntnisprüfung sein.

Die Kenntnisprüfung muss z. B. in den Gesundheitsberufen gemacht werden, wenn man aus einem Drittstaat kommt.

wesentliche Unterschiede



Im Anerkennungsverfahren prüft die zuständige Stelle: Gibt es **wichtige Unterschiede** zwischen einer ausländischen Berufsqualifikation und dem deutschen Referenzberuf? **Zum Beispiel** bei der Dauer der Ausbildungen, den vermittelten Kenntnissen und Fähigkeiten und den erlernten Fertigkeiten.

Bei Personen, die **keine volle** Anerkennung erhalten, stehen diese **Unterschiede** im Anerkennungsbescheid. Sie heißen: **wesentliche Unterschiede**.

Anerkennungsbescheid



Auch:

Gleichwertigkeitsbescheid,

Bescheid über Gleichwertigkeit,

Bescheid zur Gleichwertigkeitsfeststellung,

Anerkennungsurkunde

Ein **Anerkennungsbescheid** ist ein **Dokument** von der zuständigen Stelle zu einem Anerkennungsantrag. Darin steht das **Ergebnis** des Anerkennungsverfahrens. Ein Anerkennungsbescheid ist rechtsverbindlich.

Bei **voller** Anerkennung kann mit dem Anerkennungsbescheid die Erlaubnis zur Berufstätigkeit verbunden sein. Das kann z. B. die Approbation, die Berufserlaubnis, die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung oder die Urkunde zur staatlichen Anerkennung sein.

Anpassungslehrgang



Ein Anpassungslehrgang ist eine Ausgleichsmaßnahme für reglementierte Berufe. Dabei lernt eine Person das, was ihr für die Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation noch fehlt. Durch die erfolgreiche Teilnahme kann diese Person

die wesentlichen Unterschiede zum deutschen Referenzberuf ausgleichen. Dann erhält die Person doch noch die **volle Anerkennung** ihrer ausländischen Berufsqualifikation.

In einem Anpassungslehrgang arbeitet die Person in dem jeweiligen reglementierten Beruf. Sie wird dabei von einer für diesen Beruf qualifizierten Person beaufsichtigt. **Zum Beispiel** als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann in einem Krankenhaus.

Manchmal ist der Anpassungslehrgang auch eine Zusatzausbildung. Ein Anpassungslehrgang dauert **maximal 3 Jahre**. Die Dauer hängt davon ab, welche Unterschiede in ihrem Anerkennungsbescheid stehen bzw. was die Person noch lernen muss.

Eignungsprüfung



Auch: Defizitprüfung

Eine Eignungsprüfung ist eine Ausgleichsmaßnahme für Personen, die sich in einem Anerkennungsverfahren befinden.

Mit einer Eignungsprüfung können Personen mit einem reglementierten Beruf die wesentlichen Unterschiede zwischen einer **ausländischen** Berufsqualifikation und einem **deutschen** Referenzberuf **ausgleichen**.

Das wird in der Eignungsprüfung geprüft: Kenntnisse und Fähigkeiten, die für den deutschen Referenzberuf **wichtig** sind **und nicht** durch Dokumente **belegt** sind. Die Eignungsprüfung berücksichtigt die Berufsqualifikation im Herkunftsland. Eine Eignungsprüfung ist keine neue Abschlussprüfung. In der Eignungsprüfung werden nur die Bereiche geprüft, in denen wesentliche Unterschiede festgestellt wurden.

persönliche Eignung



Für einige reglementierte Berufe ist die persönliche Eignung für einen Antrag auf Anerkennung wichtig. Zum Beispiel für Berufe **im Bereich der öffentlichen Gesundheit, Sicherheit und im sozialen und erzieherischen Bereich**. Die zuständige Stelle verlangt dann beim Antrag auf Anerkennung oder vor Antritt

einer Ausgleichsmaßnahme den Nachweis der persönlichen Eignung. Manchmal muss der Nachweis aber auch erst bei einem neuen Arbeitgeber vorgelegt werden. Dann ist eine Person persönlich geeignet: Die Person hat keine Straftaten begangen und ist zuverlässig.

Die persönliche Eignung kann man mit folgenden Dokumenten nachweisen:

- Führungszeugnis
- Auszug aus dem Strafregister oder ein gleichwertiger Nachweis aus dem Herkunftsland
- Erklärung, ob ein Strafverfahren bei Gericht vorliegt, z. B. ein Insolvenzverfahren
- für Staatsangehörige aus der EU/EWR/Schweiz:
Unbedenklichkeitsbescheinigung (Certificate of Good Standing)

Alle Nachweise dürfen meistens maximal 3 Monate alt sein.

gesundheitliche Eignung



Für einige reglementierte Berufe ist die gesundheitliche Eignung für einen Antrag auf Anerkennung wichtig. Zum Beispiel für Berufe **im Bereich der öffentlichen Gesundheit, Sicherheit und im sozialen und erzieherischen Bereich**. Für diese Berufe verlangt die zuständige Stelle den **Nachweis der gesundheitlichen Eignung**. Das gilt auch vor dem Antritt einer Ausgleichsmaßnahme. Manchmal muss der Nachweis aber auch erst bei einem neuen Arbeitgeber vorgelegt werden. Dann ist eine Person gesundheitlich geeignet: Eine Person kann psychisch und physisch in ihrem Beruf arbeiten.

Meistens kann die gesundheitliche Eignung durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden. In dieser Bescheinigung steht, dass die berufliche Tätigkeit nicht durch die Gesundheit beeinträchtigt wird. Meistens darf diese Bescheinigung maximal 3 Monate alt sein.

Das kann auch passieren: Die zuständige Stelle verlangt **nur** eine persönliche Erklärung zum individuellen Gesundheitszustand.

Ausgleichsmaßnahmen

Wenn Ihre Berufsqualifikation **nicht gleichwertig** ist, können Sie eine

Ausgleichsmaßnahme machen. Mit einer Ausgleichsmaßnahme können Sie wesentliche Unterschiede ausgleichen. Wesentliche Unterschiede sind in Ihrem Bescheid aufgelistet.

Es gibt verschiedene Ausgleichsmaßnahmen:

- Anpassungslehrgang
- Eignungsprüfung

Sie können oft zwischen einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung wählen.

Sie leben noch nicht in Deutschland? Für eine Ausgleichsmaßnahme dürfen Sie nach Deutschland einreisen. Bitte lassen Sie sich bei Fragen zur Einreise beraten, z. B. bei der **Hotline Arbeiten und Leben in Deutschland**.

Wenn Sie die Ausgleichsmaßnahme erfolgreich absolvieren, erhalten Sie eine Bescheinigung. Diese Bescheinigung geben Sie bei der zuständigen Stelle ab. Die zuständige Stelle prüft die Bescheinigung und alle weiteren Voraussetzungen (z. B. persönliche Eignung oder Deutschkenntnisse). Wenn Sie alle Voraussetzungen erfüllen, wird Ihre Berufsqualifikation **anerkannt**. Dann haben Sie beruflich die **gleichen Rechte** wie eine Person mit der deutschen Berufsqualifikation.

Beratung

Wenn Sie **nicht alle Voraussetzungen erfüllen**, können Sie sich bei der zuständigen Stelle über Ihre Möglichkeiten informieren. Sie konnten z. B. Ihre persönliche Eignung oder gesundheitliche Eignung nicht nachweisen? Die zuständige Stelle hilft Ihnen weiter.

Meine weiteren Möglichkeiten

Arbeiten ohne Anerkennung

staatlich anerkannt



In Deutschland gibt es Berufe mit zusätzlichen Abschlussbezeichnungen. Das ist zum Beispiel „**staatlich anerkannt**“ oder „**staatlich geprüft**“. Diese Abschlussbezeichnungen sind Teil der Bezeichnung für einen Berufsabschluss oder eine bestimmte Fortbildung. Zum Beispiel „Staatlich anerkannter Sozialpädagoge“ oder „staatlich geprüfte Betriebswirtin“. Diese Bezeichnungen sind rechtlich geschützt. Nur Personen, die diesen Abschluss erworben haben, dürfen sich dann so nennen.

Die Bezeichnung „**staatlich anerkannt**“ bedeutet nicht Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation!

Arbeit als pädagogische Fachkraft

Leben Sie schon in Deutschland und dürfen in Deutschland arbeiten? Dann können Sie manchmal ohne Anerkennung im sozialpädagogischen Bereich arbeiten. Das ist oft bei privaten Trägern oder privaten Institutionen möglich. Über Ihre Anstellung entscheiden die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.

Sie können manchmal ohne Anerkennung als sogenannte pädagogische Fachkraft arbeiten. Das muss Ihr Arbeitgeber beantragen. Die zuständige Stelle entscheidet dann, ob Sie die Voraussetzungen erfüllen.

Sie bekommen ohne Anerkennung Ihrer Berufsqualifikation aber **nicht** die staatliche Anerkennung. Das heißt: Sie dürfen die Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ oder „staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ **nicht führen**.

Bitte informieren Sie sich bei Fragen zur Einreise, zum Aufenthalt und Arbeiten bei der **Hotline Arbeiten und Leben in Deutschland**.

Verfahren für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler

Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler



Auch: Aussiedler, Russlanddeutsche

Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sind Menschen mit deutscher Abstammung, die aus der früheren Sowjetunion oder aus Osteuropa nach Deutschland einwandern. Diese Personen werden offiziell als Spätaussiedlerinnen oder Spätaussiedler anerkannt.

Mit der Spätaussiedlerbescheinigung können diese Personen ein spezielles Verfahren zur Berufsanerkennung beantragen. Ein anderer Name für die Spätaussiedlerbescheinigung ist: Vertriebenenausweis.

Als Spätaussiedlerin oder Spätaussiedler können Sie zwischen 2 Verfahren zur beruflichen Anerkennung wählen:

- Sie stellen einen Antrag auf das hier beschriebene Verfahren.
- Sie stellen einen Antrag auf das Verfahren nach dem Bundesvertriebenengesetz (§ 10 BVFG).

Das können Sie entscheiden. Ihre zuständige Stelle berät Sie.

Sonstiges

Zeugnisbewertung



Eine Zeugnisbewertung ist ein **Dokument** der **Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)**. Das Dokument beschreibt eine **Hochschulqualifikation** aus dem **Ausland**.

Anerkennungsverfahren gibt es **nur** für Hochschulabschlüsse für einen reglementierten Beruf. Für Hochschulabschlüsse für einen nicht reglementierten Beruf gibt es die **Zeugnisbewertung**. Eine Zeugnisbewertung vergleicht die ausländische Qualifikation mit der deutschen Qualifikation **nach einem Studium**. Die Zeugnisbewertung informiert auch über berufliche und akademische Möglichkeiten der Qualifikation.

Die Zeugnisbewertung wird bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beantragt.

Weitere Informationen zur Zeugnisbewertung

Zeugnisbewertung einer ausländischen Hochschulqualifikation

Eine Zeugnisbewertung kann Ihnen den Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt erleichtern. Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) bewertet Ihr Zeugnis. Beachten Sie: Die Zeugnisbewertung ersetzt nicht die Anerkennung Ihrer Berufsqualifikation. Die Anerkennung Ihrer Berufsqualifikation erhalten Sie nur von der zuständigen Stelle. **Mehr Informationen zur Zeugnisbewertung**.

Beratung

Sie haben noch Fragen? Sie brauchen Hilfe bei der Antragstellung? Lassen Sie sich beraten! Ihre Beratungsstelle finden Sie einen Schritt zuvor. Klicken Sie in der Navigation auf "Beratungsangebot".

Weitere Informationen

Hinweise zum Beruf

staatlich anerkannt



In Deutschland gibt es Berufe mit zusätzlichen Abschlussbezeichnungen. Das ist zum Beispiel „**staatlich anerkannt**“ oder „**staatlich geprüft**“. Diese Abschlussbezeichnungen sind Teil der Bezeichnung für einen Berufsabschluss oder eine bestimmte Fortbildung. Zum Beispiel „Staatlich anerkannter Sozialpädagoge“ oder „staatlich geprüfte Betriebswirtin“. Diese Bezeichnungen sind rechtlich geschützt. Nur Personen, die diesen Abschluss erworben haben, dürfen sich dann so nennen.

Die Bezeichnung „**staatlich anerkannt**“ bedeutet nicht Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation!

Berufsbezeichnung, Führen der



Auch: Berufsbezeichnung führen

Eine **Berufsbezeichnung** ist der **Name** für einen Beruf. Manche Berufsbezeichnungen dürfen **nur** mit einer **staatlichen Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung** verwendet werden. Zu diesen Berufen gehören z. B. Ingenieurinnen, Physiotherapeuten und weitere Berufe im Gesundheitsbereich.

Die staatliche Anerkennung ist wichtig für die Arbeit im öffentlichen Dienst. Mit der staatlichen Anerkennung bekommt man in Deutschland in seinem Beruf andere oder zusätzliche Pflichten und Rechte.

Mit einer ausländischen Berufsqualifikation bekommen Sie die staatliche Anerkennung nur mit der Anerkennung Ihrer Berufsqualifikation. Sie dürfen dann auch die deutsche Berufsbezeichnung führen: staatlich anerkannte Kindheitspädagogin oder staatlich anerkannter Kindheitspädagoge.

Infos und Links

- **Informationen der zuständigen Stelle**

Rechtliche Grundlagen

- **Brandenburgisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BbgBQFG)**
- **Brandenburgisches Sozialberufsgesetz (BbgSozBerG)**
- **Soziale Berufe-Durchführungsverordnung (Soz-DurchV)**
- **Kindertagesstättengesetz (KitaG)**
- **Kita-Personalverordnung (KitaPersV)**

Letzte Aktualisierung am: 14.09.2023

- [Seite als PDF speichern](#)
- [Link zu dieser Seite kopieren](#)

[Link zur Seite](#)

Die zuständige Stelle

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

[Auf Google Maps ansehen](#) 

 **+49 331 866 3910**

 **E-Mail**

mbjs.brandenburg.de/ 

Ihr Kontakt

Frau Jenny Friese
Referat 23